

Aktionsrichtlinie¹

„Förderung der Beratung im Zuge einer Betriebsübernahme“ (De-minimis-Beihilfe)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Aktionsrichtlinie soll im Sinne der Zielsetzungen der gesetzlichen Bestimmungen gemäß dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG eine Stärkung der burgenländischen Wirtschaft durch Anhebung ihrer Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit bewirken.
- 1.2. Grundlage für die gegenständliche Aktionsrichtlinie bildet daher das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2020.
- 1.3. Darüber hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Burgenland (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024) für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung.
- 1.4. Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 – WiföG sowie die Rahmenrichtlinie sind daher integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.
- 1.5. Die Gewährung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.
- 1.6. Maximaler Budgetrahmen: EUR 100.000,00 (einhunderttausend Euro)
- 1.7. Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, dient dies ausschließlich der sprachlichen Vereinfachung und schließt alle Geschlechter ein.

2. Zielsetzung der Förderaktion

- 2.1. Ziel der Aktionsrichtlinie ist es, das Bestehen von Unternehmen zu sichern. Durch die Förderung der Beratungskosten soll Jungunternehmern der Einstieg in die Selbstständigkeit erleichtert werden. Durch Übernahmen wird die Wettbewerbsfähigkeit der burgenländischen Wirtschaft erhalten und gestärkt sowie das regionale Wirtschaftswachstum optimiert.

¹ Aktionsrichtlinie gemäß Punkt (4) der Rahmenrichtlinie (LABl. Nr. 370/2014 in der Fassung LABl. Nr. 10/2024)

3. Angabe der beihilfenrechtlichen Grundlagen

- 3.1. Bei dieser Förderung handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe. Rechtsgrundlage für Förderungen nach dieser Richtlinie ist die Verordnung (EG) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L, 2023/2831 vom 15.12.2023.
- 3.2. Für den Fall des Auslaufens oder der Abänderung der angeführten Rechtsgrundlage kommen entsprechende Nachfolgeregelungen zur Anwendung.

4. Förderungswerber

- 4.1. Förderungswerber können Jungunternehmer (natürliche Personen oder in deren mehrheitlichem Eigentum befindliche Gesellschaften) im Bereich der Wirtschaft und des Tourismus (grundsätzlich gem. Gewerbeordnung) sein, die beabsichtigen, Unternehmen oder Betriebe mit Sitz und zumindest einer Betriebsstätte im Burgenland zu übernehmen. Die Unternehmensübernahme ist Voraussetzung für eine Förderung im Rahmen dieser Aktionsrichtlinie. Nach erfolgter Übernahme muss der Jungunternehmer – direkt oder indirekt - die Mehrheit der Geschäftsanteile halten und die Geschäftsführung des Betriebes ausüben. Das zu übernehmende Unternehmen muss zwischen 2 und 249 nicht selbstständige, vollversicherte Mitarbeiter (exklusive Unternehmer) beschäftigen.
- 4.2. Antragsteller können somit folgende natürliche Personen oder in deren mehrheitlichem Eigentum befindliche Unternehmen sein:
 - Familienangehörige, die beabsichtigen, ein burgenländisches Unternehmen, das im Eigentum eines oder mehrerer Familienangehörigen steht und zwischen 2 und 249 nicht selbstständige, vollversicherte Mitarbeiter beschäftigt, zu übernehmen.
 - Angestellte, die beabsichtigen, ein burgenländisches Unternehmen, in dem sie bisher angestellt waren und das zwischen 2 und 249 nicht selbstständige, vollversicherte Mitarbeiter beschäftigt, zu übernehmen.
 - Unternehmensfremde Personen, die beabsichtigen, ein burgenländisches Unternehmen, das zwischen 2 und 249 nicht selbstständige, vollversicherte Mitarbeiter beschäftigt, zu übernehmen.
- 4.3. Der Jungunternehmer muss über die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Führung des zu übernehmenden Unternehmens verfügen.
- 4.4. Sofern gewisse Bestimmungen nach diesen Richtlinien nur KMU betreffen, so sind darunter Unternehmen gemäß Anhang I „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen“ der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) zu verstehen.

- 4.5. Der Förderwerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die wirtschaftlichen Voraussetzungen mitbringen, aus denen eine erfolgreiche Bewältigung des Vorhabens erwartet werden kann.

5. Ausschlusskriterien

- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013
- Beihilfen für Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wenn
 - o sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der von Primärerzeugern erworbenen Erzeugnisse oder nach dem Preis oder der Menge der von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder wenn
 - o die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger (Landwirte) weitergegeben wird;
- Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/ EU des Rates
- Regionalbeihilfen zur Förderung von Tätigkeiten in der Stahlindustrie, im Steinkohlebergbau, im Schiffbau, in der Kunstfaserindustrie, im Verkehrssektor und damit verbundenen Infrastrukturen, in der Erzeugung und Verteilung von Energie und in Energieinfrastrukturen
- Beihilfen an Vereine und Verbände
- Körperschaften öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie Gesellschaften, deren Geschäftsanteile zu mehr als 50% von der öffentlichen Hand gehalten werden oder wesentliche Kontrolle durch die öffentliche Hand ausgeübt wird
- Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten.
- Großbetriebe

6. Gegenstand der Förderung

- 6.1. Gegenstand der Förderung sind übernahmebedingte Beratungskosten von einschlägig ausgebildeten und befugten Beratern im Zusammenhang mit der Erstellung eines ganzheitlichen Beratungsprojektes aus den Bereichen Finanzplanung und Steuern, Innovation und Strategie sowie juristische Themengebiete. Ein förderwürdiges Beratungsprojekt muss mindestens einen Teilbereich zur Gänze abdecken und über Ausarbeitung und Fortführung einzelner Spezialfragen hinausgehen. Die Beratungsleistung muss eindeutig dem Zielunternehmen und seiner Fortführung zuordenbar sein.

7. Art und Ausmaß der Förderung

- 7.1. Die Förderung beträgt 80 % der förderbaren Kosten. Je Betriebsübernahme können maximal 3.000,00 Euro Förderzuschuss gewährt werden.

8. Nicht förderbare Kosten

- Kosten, die vor dem Antragseingang bei der Förderstelle angefallen sind (Rechnung oder Zahlung).
- Eigenleistungen
- Von Privatpersonen in Rechnung gestellte Kosten.
- Kosten, die nicht direkt die Beraterleistung betreffen.
- Eintragungskosten (Grundbuch, Firmenbuch), Treuhandkosten, Steuern und Gebühren
- In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden.

9. Beratungsunternehmen

- 9.1. Unterstützt werden Beratungsleistungen von qualifizierten Beratungsunternehmen. Qualifizierte Beratungsunternehmen sind zumeist Steuerberater, Rechtsanwälte oder Unternehmensberater mit Gewerbeberechtigung Unternehmensberatung. Für die zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten des Beratungsunternehmens dürfen keine Zweifel bestehen.

10. Besondere Förderungsbedingungen

- 10.1. Förderungen die auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 („De-minimis“-Beihilfe) vergeben werden, gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Förderungswerber vor dem Anfallen der Kosten einen schriftlichen Beihilfeantrag im betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- 10.2. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit orientiert sich an der Erreichbarkeit folgender Unternehmensziele:
- Standortsicherung für das burgenländische Unternehmen
 - Verstärkung des Vertriebsnetzes für die eigene Produktion oder Dienstleistung
- 10.3. Um die Erreichung der Förderungsziele zu gewährleisten, kann die Förderkommission weitere Kriterien, Spezifikationen, Bedingungen und Einschränkungen vorgeben.

- 10.4. Die Ausbildung von Lehrlingen und Facharbeitern sowie die Beschäftigung von älteren Arbeitnehmern sind hierbei wichtige sozial-, arbeits- und regionalpolitische Zielsetzungen, welche bei der Gewährung von Förderungen berücksichtigt werden.
- 10.5. Das Ansuchen auf Förderung erfolgt im Vorhinein.
- 10.6. Die für die Bearbeitung des Ansuchens erforderlichen Unterlagen müssen spätestens sechs Monate nach Einbringung des Ansuchens vollständig bei der Förderstelle eingelangt sein, andernfalls wird das Ansuchen außer Evidenz genommen.
- 10.7. Der Förderungsnehmer hat das geförderte Vorhaben – sofern im Förderungsvertrag nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einreichung des Förderungsantrages durchzuführen. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist, unter der Voraussetzung einer fristgerechten Beantragung, eine Verlängerung des Zeitraumes möglich.
- 10.8. Die Förderstelle behält sich das Recht vor, Anträge aufgrund unzureichender Entsprechung bzw. Darlegung abzulehnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

11. Zuständigkeit für die Förderentscheidung

- 11.1. Die Förderkommission hat für die Gewährung von Förderungen Vorschläge zu erstatten. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Landesregierung.

12. Geltungsdauer

- 12.1. Anträge können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel - bis längstens 31.12.2024 eingebracht werden.

Die mit Beschluss der Landesregierung vom 27.06.2023 und im Landesamtsblatt vom 07.07.2023, LABl. Nr. 27/2023, veröffentlichte Aktionsrichtlinie „Förderung von Beratung im Zuge einer Betriebsübernahme“ tritt außer Kraft. Genehmigungen nach dieser Richtlinie sind danach nicht mehr möglich.